

Kreis Warburg

S. 48

1329 März 17 [an deme dage sinte Gerdrude].

[59

Greve Henrich van Waldecke bekundet, daß zwischen Waldeck und beiden Städten Warburg Freundschaft geschlossen ist. 1. Beide Parteien verpflichten sich, keinen Bürger des andern zu „bekümmern“, ohne vorher bei der Gegenseite Recht gesucht zu haben; 2. bei Friedloslegung eines Bürgers soll das der andern Seite brieflich mitgeteilt und dadurch die Rechtshilfe ausgelöst werden; 3. bei Streit zwischen Waldeck und Paderborn soll dieser Vertrag niemand an seiner Pflicht hindern; 4. bei Streit zwischen den beiden Vertragsschließenden selber sollen sie beieinander bleiben, bis der Streit beigelegt ist; 5. bei Zwietracht über Punkte dieses Vertrags sollen beide 8 Tage nach Mahnung je 2 Freunde nach Volkmarsen senden, und die sollen nicht eher voneinander gehen, bis die Sache beigelegt ist. Der Aussteller siegelt.

Dusse bref is geschrewen unde gegeben . . . (VIII).

Orig. mit Einschnitt für einen Siegelstreifen.